

**Technische Universität Dresden**  
**Ordnung über das Teilzeitstudium**

Vom 01.02.2014

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Teilzeitstudium
- § 4 Verfahren
- § 5 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Teilzeitstudium an der Technischen Universität Dresden. Sie gilt für jeden Studiengang, dessen Studienordnung die Möglichkeit des Teilzeitstudiums vorsieht.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Rektor zuständig, soweit nichts anderes festgelegt ist. § 2 Abs. 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend.

## **§ 3 Teilzeitstudium**

(1) Ein Studiengang kann an der Technischen Universität Dresden in Teilzeit studiert werden, wenn dessen Studienordnung dies vorsieht und einen entsprechenden Studienablaufplan dafür enthält oder jedenfalls die Möglichkeit eröffnet, einen individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festzulegen.

(2) Das Teilzeitstudium beträgt 50 % des nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs pro Studienjahr (Teilzeitfaktor  $\frac{1}{2}$ ). Ein Fachsemester im Vollzeitstudium entspricht damit zwei Fachsemestern im Teilzeitstudium.

(3) Zeiten des Teilzeitstudiums werden in allen Bescheinigungen, insbesondere den Immatrikulationsbescheinigungen, den Studienverlaufs- und den Exmatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen.

(4) Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die Regelstudienzeit sowie die Prüfungsfristen nach § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG, § 20 Abs. 2 und 4 SächsHSFG sowie die Bearbeitungszeiten von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt.

(5) Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium oder vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium ist möglich. Der Wechsel zieht die entsprechende Höher- bzw. Rückstufung der Fachsemester von Amts wegen nach sich. Die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen nach § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG verlängern oder verkürzen sich entsprechend dem Teilzeitfaktor.

(6) Die Beantragung eines Parallelstudiums gemäß § 8 Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden ist für Studierende im Teilzeitstudium nicht möglich. Ebenso ist die Beantragung eines Teilzeitstudiums gemäß § 4 Abs. 1 für Studierende im Parallelstudium nicht möglich.

## **§ 4 Verfahren**

(1) Das Teilzeitstudium ist förmlich bei der nach § 2 Satz 1 zuständigen Stelle zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt unbefristet und ergeht unter der Bedingung, dass während des Teilzeitstudiums nicht wesentlich mehr als dem Studienablaufplan entsprechende Leistungen erbracht werden.

(2) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulations- oder Rückmeldefrist für das folgende Studienjahr bei der nach § 2 Satz 1 zuständigen Stelle zu stellen. Eine rückwirkende Antragsbewilligung ist ausgeschlossen.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. ein Wechsel in das Teilzeitstudium zum beantragten Semester/Studienjahr studienablauftechnisch nicht möglich ist oder
2. der Studiengang eingestellt wurde.

Die Ablehnung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(4) Erbringen Studierende länger als ein Semester wesentlich mehr als dem Studienablaufplan nach § 3 Abs. 1 Satz 1 entsprechende Leistungen, werden diese Zeiten rückwirkend als Vollzeitstudium auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt. Dies hat die Rückstufung in das dem Vollzeitstudium entsprechende Fachsemester von Amts wegen zur Folge. Ob wesentlich mehr Leistungen erbracht wurden, stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest und teilt dies der nach § 2 zuständigen Stelle mit. Über Anrechnung ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

(5) Der Wechsel vom Teilzeit- ins Vollzeitstudium ist jeweils nach einer geraden Anzahl von studierten Teilzeitsemestern möglich. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 08.01.2014.

Dresden, den 01.02.2014

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen